

Beschlussvorlage Nr. RAT 3/2025

Zuständig:
Beteiligt:
Bearbeiter: Herr Henkel

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Bezahlkarte für Geflüchtete

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Rat der Stadt Balve	19.03.2025

Finanzielle Auswirkungen: nein

Zuständiges Produkt:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Balve beschließt abweichend von den Regelungen der Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW), dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden und damit rückwirkend ab Inkrafttreten (07.01.2025) der BKV NRW von der Opt-Out-Regelung des § 4 BKV NRW Gebrauch gemacht wird.

Sachdarstellung:

Auf Bund-Länder-Ebene wurden am 31. Januar 2024 bundeseinheitliche Mindeststandards zur Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beschlossen. Aus diesen geht hervor, wie die Bezahlkarte ausgestaltet werden und welche technischen Möglichkeiten sie bieten soll.

Zielsetzung zur Einführung einer Bezahlkarte ist es, Barauszahlungen an Leistungsempfänger*innen nach dem AsylbLG einzuschränken und damit auch den Verwaltungsaufwand bei den Kommunen zu minimieren (Beschluss aus der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 06. November 2023).

Mit dem Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG), Artikel 15, wurde auf Bundesebene am 16. Mai 2024 die Bezahlkarte als eine Methode zur Leistungserbringung ausdrücklich gesetzlich normiert.

Die Entscheidung über eine flächendeckende Einführung der Bezahlkarte wurde auf das jeweilige Bundesland übertragen.

In Nordrhein-Westfalen wurde die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes als pflichtige Selbstaufgabe auf die Städte und Gemeinden übertragen (§ 1 Absatz 1, Satz 1 Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG)). Für die in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebrachten Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist die Bezirksregierung zuständig. Das Land hat entschieden, die Bezahlkarte in allen Landeseinrichtungen einzuführen, da dort die Leistungen bisher als wöchentliche Barzahlung erfolgt sind.

Um eine möglichst landeseinheitliche Einführung der Bezahlkarte als Form der Leistungsgewährung in den fünf Bezirksregierungen und 396 Kommunen in NRW zu erreichen, wurde die für die Ausführung des AsylbLG zuständige oberste Landesbehörde im Dezember 2024 ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung Einzelheiten über Einführung, Verwendung und Ausgestaltung der Bezahlkarte sowie mögliche Ausnahmetatbestände und Härtefallregelungen zu bestimmen. Grundlage ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Das Land NRW hat im Haushaltsentwurf 12 Millionen Euro für die Bezahlkarte eingestellt. Damit können Kosten der Kommune für die Einführung und den Betrieb der Bezahlkarte mit dem Land abgerechnet werden. Davon ausgenommen sind Personal und Arbeitsplatzkosten.

Am 07. Januar 2025 ist die Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) in Kraft getreten, die die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen

nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowohl für die Leistungsbehörden des Landes als auch der Kommunen regelt.

Danach sind – entgegen der vorab eingebrachten Forderungen des Deutschen Städtetags – nicht einzelne, sondern alle Leistungsfälle auf die Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte umzustellen. Hierbei bleibt unbeachtlich,

- ob es sich um Neu- oder Bestandsfälle handelt,
- ob die Menschen in Gemeinschaftsunterkünften oder in privaten Wohnungen leben,
- ob sie Grundleistungen (§ 3 AsylbLG, in den ersten 36 Monaten des Leistungsbezugs) oder Analogleistungen (§ 2 AsylbLG, nach 36 Monaten, Umstellung auf SGB XII analoge Leistungen) erhalten,
- ob sie bereits über ein Girokonto verfügen oder nicht.

Für Bestandsfälle (Stand 31.12.2024) ist eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2025 festgelegt.

Lediglich für die Leistungsbeziehenden nach § 2 AsylbLG (sog. Analogleistungsbeziehende, demnach Personen, die sich bereits seit mehr als 36 Monaten im Leistungsbezug befinden) wurde in § 3 der BKV NRW eine Ausnahmeregelung geschaffen, sofern diese sich in Berufsausbildung befinden oder Einnahmen von mehr als zurzeit 556 Euro (Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) beziehen). Dies gilt allerdings nur, soweit die Erwerbstätigkeit für mindestens drei zusammenhängende Monate ausgeübt wird oder die Berufsausbildung mindestens über diesen Zeitraum hinweg bestanden hat (Karenzfrist).

Bei jeder Arbeitsaufnahme, die länger als drei Monate ausgeübt wird, ist eine Umstellung der Leistungsgewährung auf ein Girokonto zu vollziehen. Im Gegenzug ist bei jeder Arbeitsaufgabe die Leistungsgewährung sofort im Folgemonat auf eine Bezahlkarte umzustellen, sofern die Erwerbstätigkeit weniger als drei Monate ausgeübt worden ist. Bestand das Arbeitsverhältnis länger als drei Monate, so hat der Leistungsberechtigte, die Möglichkeit innerhalb von drei Monaten eine neue Arbeit aufzunehmen. In dem Fall kann der Leistungsanspruch weiterhin auf ein Girokonto erfolgen. Wird innerhalb der Nachweisfrist von drei Monaten keine erneute Erwerbstätigkeit aufgenommen, so ist wieder auf die Bezahlkarte umzustellen.

Im Gesetzgebungsverfahren haben einige Kommunen deutlich gemacht, dass sie bereits über erprobte Möglichkeiten der Leistungserbringung verfügen und daran festhalten wollen. Die Bezahlkartenverordnung sieht in § 4 daher eine Opt-Out Regelung vor.

§ 4 Opt-Out Regelung

- (1) Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.
- (2) Der Beschluss wirkt auf den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zurück, es sei denn, er wird nur mit Wirkung für die Zukunft gefasst.

Die Verwaltung sieht in Relation zu den aktuell bewährten Formen der

Leistungserbringung, die in Balve derzeit bereits zu nahezu 100 % bargeldlos auf Girokonten erfolgen, in der Umsetzung keine Verwaltungsvereinfachung, sondern erwartet Mehrarbeit und dadurch höhere Personalkosten.

Die Rahmenbedingungen in Bezug auf die Funktionalitäten der Bezahlkarte, insbesondere der Umgang mit erforderlichen Überweisungen und Daueraufträgen (beispielsweise Zahlungen an Vermieter*innen, Energieversorger, öffentlicher Personennahverkehr, Vereinsbeiträge, Handyverträge) sind noch nicht final geklärt. Beide Optionen (white-list = Überweisungen nur an freigeschaltete Zahlungsempfänger oder black-list = bestimmte Zahlungsempfänger werden gesperrt, alle anderen Überweisungen sind möglich) stehen aktuell noch nicht zur Verfügung. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht entschieden, welche dieser beiden Optionen in NRW umgesetzt werden soll. Unabhängig davon, sind diese Zahlungsempfängerübersichten in jeder Kommune individuell zu führen und zu pflegen, wodurch ein weiterer Mehraufwand erzeugt wird. Aktuell wären alle Überweisungen durch die Verwaltung sicherzustellen.

Die Umstellung insbesondere der Bestandsfälle auf eine Bezahlkarte beinhaltet einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand, da die Zahlungen an Vermieter*innen und Energieversorger weiterhin sichergestellt werden müssen. Insbesondere bei erwerbstätigen Personen ergibt sich ein erhöhter Abstimmungsbedarf, da Erwerbseinkommen auf reguläre Girokonten überweisen werden müssen (Arbeitgeber können nicht auf Bezahlkarten einzahlen). Der Leistungsanspruch nach dem AsylbLG erfolgt aber weiterhin auf die Bezahlkarte (zumindest in den ersten drei Monaten der Erwerbstätigkeit oder bei Einkommen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 556 Euro auch dauerhaft). Hier ist im Einzelfall dann zu prüfen und darüber zu informieren, ob der Anspruch dann ausreicht, um die Mietzahlungen weiterhin sicherzustellen, oder in welcher Höhe ggf. Eigenanteile selbst zu übernehmen sind.

Die Bezahlkartenverordnung NRW beinhaltet somit Regelungen, die dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung entgegenstehen. Stattdessen entsteht Mehraufwand:

- durch die Zuordnung von Ansprüchen bei Familien oder Ehepaaren: jede volljährige Person hat Anspruch auf eine eigene Bezahlkarte. Leistungsansprüche der Bedarfsgemeinschaft, insbesondere die Ansprüche der Kinder müssen den Elternkarten händisch zugeordnet werden. Eine automatisierte Zuordnung der individuellen Leistungsansprüche ist mit dem verwendeten Auszahlungsprogramm von KDN-sozial (Leistungsmanagement) nicht möglich.
- bei Arbeitsaufnahme/-aufgabe durch Wechsel auf Girokonto und zurück auf Bezahlkarte,
- durch Sicherstellung von Überweisungen,
- durch Anhörungsverfahren und Einzelfallentscheidungen in allen Leistungsfällen,
- durch Anwendungsfehler (Kartensperrung, z.B. Pin vergessen, Kartenverlust).

Es gibt keine gesicherten Erkenntnisse auf missbräuchliche Handlungen. Eine Datenlage zum Transfer von Leistungen ins Ausland ist nicht vorhanden.

Die Verwaltung teilt die Bedenken vieler Kommunen, dass die Einführung der Karte den bürokratischen und finanziellen Aufwand stark erhöhen wird. Zum jetzigen Zeitpunkt soll daher von der Einführung Abstand genommen werden bis gesicherte Erkenntnisse über Nutzen und Erfolg der Bezahlkarte vorliegen.

Auch in Großstädten wie Dortmund, Köln, Krefeld und Münster wird die Bezahlkarte nicht kommen.

H. Mühling
Bürgermeister

M. Henkel
Fachbereichsleiter